

Anwendungserläuterung

Honorarmatrix NRW und Richtlinie

Inhalt

Allgemeine Fragen	2
Was meint erheblicher Teil der Einkünfte?	2
Was ist, wenn sich das Projekt keiner konkreten Sparte zuordnen lässt?	2
Wo finde ich die konkreten Honorarwerte?	2
Was ist gemeint mit dem variablen Kriterium „Geplante Veranstaltungsgröße“?	2
Wonach richtet sich die Besuchendenzahl bei Konzerten im Rahmen eines Festivals?	2
Was ist gemeint mit dem variablen Kriterium „Art und Umfang der Tätigkeit“?	3
Wie genau werden Durchlaufproben berechnet?	3
Wie werden Reisekosten abgerechnet?	3
Gelten die Honoraruntergrenzen ausschließlich für die Berufsgruppen/Tätigkeiten, die in der Matrix genannt werden?	3
Kann auch ein höheres Honorar als in der Matrix aufgeführt gezahlt werden?	3
Wie erfolgt der Nachweis, dass die Honoraruntergrenzen eingehalten wurden?	4
Was passiert, wenn die Honoraruntergrenzen nicht beachtet werden?	4
Bereich Wort	4
Was versteht man unter dem Begriff „Sprecher“?	4
Bereich Bildende Kunst	4
Müssen auch Sammlungsausstellungen nach den Tarifen der Gruppenhonorare berechnet werden?	4
Wie verhält es sich mit Leihgaben von Dritten, also z. B. aus einer Privatsammlung, von einem anderen Museum oder von einer Galerie? Müssen die Honoraruntergrenzen auch hier beachtet werden?	4
Bereich Musik	5
Wie wird der Begriff des Solisten/ der Solistin definiert?	5

Allgemeine Fragen

Was meint erheblicher Teil der Einkünfte?

Von einem erheblichen Teil der Einkünfte ist in der Regel dann auszugehen, wenn durch die künstlerische Tätigkeit mindestens 50% der Einkünfte erzielt werden.

Was ist, wenn sich das Projekt keiner konkreten Sparte zuordnen lässt?

Grundsätzlich sind die Honoraruntergrenzen nur bei den in der Matrix aufgeführten Sparten und Tätigkeitsfeldern anzuwenden. Sollte sich das Projekt nicht einer konkreten Sparte zuordnen lassen, liegt es im Ermessen der Bezirksregierung, eine analoge Zuordnung vorzunehmen.

Wo finde ich die konkreten Honorarwerte?

Die konkreten Honorarwerte sind in der Honorarmatrix (Anlage zur „*Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich*“- HUG-RL) festgehalten.

Was ist gemeint mit dem variablen Kriterium „Geplante Veranstaltungsgröße“?
Durch die geplante Veranstaltungsgröße als variables Kriterium soll sichergestellt werden, dass sich höhere Einnahmen der Veranstalter auch in den Honoraren der Künstlerin/ des Künstlers niederschlagen.

Bei diesem Kriterium wird das jeweilige Basishonorar je nach Veranstaltungsgröße mit dem Faktor 1, 1,5 oder 2 multipliziert.

Beispiel: Sparte Wort bei einer Lesung eines Autors: Das Basishonorar beträgt hier 250 EUR. Bei einer geplanten Veranstaltungsgröße von unter 50 Besuchenden bleibt es beim Basishonorar von 250 EUR ($250 \text{ EUR} \times \text{Faktor } 1 = 250 \text{ EUR}$). Bei einer geplanten Veranstaltungsgröße von 50-100 Besuchenden beträgt das Honorar ($250 \text{ EUR} \times \text{Faktor } 1,5 = 375 \text{ EUR}$). Bei einer geplanten Veranstaltungsgröße von über 100 Besuchenden beträgt das Honorar 500 EUR ($250 \text{ EUR} \times \text{Faktor } 2 = 500 \text{ EUR}$).

Hier kommt es auf die im Vorfeld geplante ungefähre Veranstaltungsgröße an, nicht auf die Größe des Veranstaltungsorts bzw. dessen Sitzplatzanzahl.

Wonach richtet sich die Besuchendenzahl bei Konzerten im Rahmen eines Festivals?

Bei Festivals ist zu differenzieren:

- Handelt es sich um ein Festival, bei dem Tickets für einzelne Veranstaltungen verkauft werden, so gilt die Besuchendenzahl der konkreten (Einzel-)Veranstaltung.
- Handelt es sich um ein Festival, bei dem für mehrere Konzerte ein Sammelticket verkauft wird, so gilt die Besuchendenzahl des gesamten Festivals.

Was ist gemeint mit dem variablen Kriterium „Art und Umfang der Tätigkeit“?

Hier geht es nicht um eine stundenscharfe Abrechnung der Veranstaltungsdauer, sondern um übliche Formate in der jeweiligen Sparte und deren übliche Dauer. Die Werte sollen lediglich als Anhaltspunkt dienen. Weicht die Veranstaltungsdauer erheblich von den üblichen Zeiten ab, kann eine Anpassung des Honorars erfolgen. Die Überprüfung liegt im Ermessen der jeweils zuständigen Bewilligungsstelle.

Berücksichtigung findet auch, wie viele Künstlerinnen und Künstler am Projekt/der Veranstaltung mitgewirkt haben.

Wie genau werden Durchlaufproben berechnet?

Bei den Durchlaufproben handelt es sich um die letzte Probenphase vor der Hauptprobe. In der Matrix wird von einer Probendauer von sechs Stunden ausgegangen. In einigen Bereichen sind Durchlaufproben deutlich kürzer. Hier können auch vier halbtägige Durchlaufproben vergütet werden. Eine darüberhinausgehende Vergütung von Proben bleibt unbenommen. Die Honoraruntergrenzen stellen lediglich eine Grenze nach unten, nicht nach oben dar.

Wie werden Reisekosten abgerechnet?

Reisekosten sind nicht Bestandteil des Honorars. Es gilt das Landesreisekostengesetz. Für die Berechnung muss eine Aufschlüsselung der Reisekosten erfolgen.

Gelten die Honoraruntergrenzen ausschließlich für die Berufsgruppen/Tätigkeiten, die in der Matrix genannt werden?

Ja, die Anwendung der Honoraruntergrenzen ist ausschließlich für die in der Matrix aufgeführten Berufsgruppen und Tätigkeiten verpflichtend. Natürlich bleibt es unbenommen, für andere Berufsgruppen/Tätigkeiten eine analoge Anwendung/Honorierung vorzunehmen.

Kann auch ein höheres Honorar als in der Matrix aufgeführt gezahlt werden?

Ja, die Vereinbarung einer höheren Vergütung bleibt unbenommen.

Wie erfolgt der Nachweis, dass die Honoraruntergrenzen eingehalten wurden?
Der genaue Umfang der Prüfung der Verwendungsnachweise steht grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Bewilligungsbehörde. Bei der Prüfung können hinsichtlich abgeschlossener Honorarverträge für Künstlerinnen und Künstler bspw. folgende Unterlagen herangezogen werden:

- Honorarvertrag,
- Qualifikationsnachweis des Honorarempfängers,
- Rechnungen über die erbrachte Honorarleistung,
- Kopie der Kontoauszüge zum Nachweis der Honorarüberweisung.

Was passiert, wenn die Honoraruntergrenzen nicht beachtet werden?

Wenn die Honoraruntergrenzen schon im Antrag nicht beachtet werden, fehlt es an einer Fördervoraussetzung. Sollte nach Durchführung des Projekts erkennbar werden, dass die Honorare nicht entsprechend gezahlt wurden, liegt ein Auflagenverstoß vor, der zuwendungsrechtliche Konsequenzen haben kann.

Bereich Wort

Was versteht man unter dem Begriff „Sprecher“?

Unter dem Begriff „Sprecher/Sprecherin“ wird derjenige/diejenige verstanden, der/die ein Werk vorliest und nicht der Autor/die Autorin ist. Die Moderation einer Lesung ist gesondert geregelt und fällt unter „Die Lesung begleitende Moderation“.

Bereich Bildende Kunst

Müssen auch Sammlungsausstellungen nach den Tarifen der Gruppenhonorare berechnet werden?

Bei Sammlungsausstellungen handelt es sich nicht um Gruppenausstellungen im Sinne der Honorarmatrix, so dass die Honoraruntergrenzen nicht angewendet werden müssen.

Wie verhält es sich mit Leihgaben von Dritten, also z. B. aus einer Privatsammlung, von einem anderen Museum oder von einer Galerie?

Müssen die Honoraruntergrenzen auch hier beachtet werden?

In diesem Fall müssen die Honoraruntergrenzen nicht beachtet werden.

Bereich Musik

Wie wird der Begriff des Solisten/ der Solistin definiert?

Bezüglich des Matrix-Kriteriums „Solist/Solistin; Einzelkünstler/Einzelkünstlerin“ ist zunächst zu unterscheiden, ob nur eine oder mehrere Personen auftreten. Bei nur einer Person ist der erhöhte Satz anzusetzen. Bei mehreren Personen ist zu prüfen, inwiefern sie als Solistin oder Solist eingesetzt werden. Die Solisteneigenschaft ist zu bejahen, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt wird:

- Es handelt sich um ein zu einem Konzert grundsätzlich von außen zum Ensemble hinzugezogenen Musizierenden oder hinzugezogener Musizierender, die oder der in der Regel auch getrennt vom Ensemble beworben wird.
- Es wurde ein ausdrücklicher, einzelner Solovertrag abgeschlossen.
- Das Stück ist, insbesondere in der klassischen Musik, als Solokonzert komponiert worden, etwa ausweislich des Begriffs „Solo-“, „Oboen-“ oder „Klavierkonzert“ auf der Partitur.